

§ 22 Stmk. SF Begriff des Fonds

Stmk. SF - Steiermärkisches Stiftungs- und Fondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.11.2020

Fonds im Sinne dieses Gesetzes sind durch Anordnung des Fondsgründers nicht auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke (§ 2 Abs. 2 und 3) dienen.

In Kraft seit 01.01.1989 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at